

20.02.2024

Antrag

der Fraktion der SPD

Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen – Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern

I. Ausgangslage

Häusliche Gewalt liegt nach der Definition des entsprechenden BKA-Lagebilds vor, wenn Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt demnach auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften auftritt. Hierzu zählt somit auch Gewalt von und gegen Eltern, Kinder, Geschwister und sonstige Angehörige in Familien bzw. Lebensgemeinschaften. Nach weitergehenden Definitionen umfasst der Begriff der häuslichen Gewalt zudem auch die Fälle, in denen Menschen lediglich zusammenwohnen, ohne dass eine innerfamiliäre Bindung oder Partnerschaft besteht. In Nordrhein-Westfalen ist die Broschüre „Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln - Information für die Polizei und andere Beteiligte“, gemäß Erlasslage (Runderlass vom 21.03.2022 - 42.1. - 2761) als verbindliche Handlungsanweisung zu betrachten. Danach wird Häusliche Gewalt angenommen, wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft ehelicher oder - unabhängig von der sexuellen Orientierung - nicht ehelicher oder sonstiger Art, die noch besteht oder in Auflösung befindlich ist oder seit einiger Zeit aufgelöst ist, zur Gewaltanwendung kommt.

In den meisten Fällen geht häusliche Gewalt von Männern aus, von ihr betroffen sind zum größten Teil Frauen. Aber auch Frauen üben Gewalt in engen sozialen Beziehungen aus und auch Männer können hiervon betroffen sein. Häusliche Gewalt findet dabei auf sehr unterschiedliche Art und Weise statt. Sie kann sowohl in der Form von körperlicher Gewalt – z.B. durch Schläge und sexuelle Übergriffe – als auch in der Form von seelischer Gewalt – z.B. durch psychischen Terror, soziale Kontrolle und Demütigungen – erfolgen. In den extremsten Fällen kommt es zur Tötung der betroffenen Personen und in diesem Zusammenhang insbesondere auch zu Femiziden. Sehr oft bleibt die Gewalt für die Öffentlichkeit unerkannt und findet hinter verschlossenen Türen statt. Oftmals scheuen sich die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen vor einer Anzeige, sei es aus Angst, Abhängigkeit, Scham oder aufgrund der falschen Hoffnung, dass sich die einem ja eigentlich nahestehenden Täter oder Täterinnen doch noch ändern. Nicht wenige Täter und Täterinnen zeigen nach den Gewalthandlungen Reue und versprechen, dass sie ihre Opfer in Zukunft besser behandeln werden und nicht mehr gewalttätig sein wollen. Das kann dazu führen, dass die tatsächliche schlimme und gefährliche Lage von den Betroffenen mit der Hoffnung auf eine Verbesserung der Situation verdrängt wird und dass sie der Beziehung eine weitere Chance geben. Aber auch Angst vor aggressiven und gewalttätigen Reaktionen bei einer Trennung, Angst vor dem Verlust der

Datum des Originals: 20.02.2024/Ausgegeben: 20.02.2024

Kinder oder wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeiten können Beweggründe dafür sein, dass Betroffene von häuslicher Gewalt die gewalttätige Beziehung nicht verlassen. Somit stecken sie in einem Teufelskreis und geraten immer mehr in Isolation und unter die Kontrolle der Täter und Täterinnen.

Dabei können Menschen aus allen sozialen Schichten, mit unterschiedlichem Einkommen und Bildungsstand und jeder Herkunft von häuslicher Gewalt betroffen sein. Die Täter und Täterinnen setzen ihr gewalttätiges Verhalten ein, um Macht und Kontrolle auszuüben. Meistens wird häusliche Gewalt wiederholt angewandt und kann über viele Jahre andauern. Neben den körperlichen Folgen zieht die Ausübung von häuslicher Gewalt bei vielen Betroffenen oft auch tiefgreifende psychische Folgen nach sich. So können zum Beispiel Persönlichkeitsstörungen oder posttraumatische Belastungsstörungen entstehen. In besonders gravierenden Maß betrifft dies Kinder. Dabei ist es unerheblich, ob sie selbst unmittelbar von gewaltsamen Übergriffen betroffen sind oder aber Gewalt unter Erwachsenen miterleben. Ein Aufwachsen mit häuslicher Gewalt hat traumatische Auswirkungen auf ihre Persönlichkeit und ihre Entwicklung und gefährdet in hohem Maß das Kindeswohl.

In den Jahren von 2018 bis 2022 war ein stetiger Anstieg der in Nordrhein-Westfalen polizeilich bekannt gewordenen und erfassten Fälle häuslicher Gewalt festzustellen. Lag die Anzahl im Jahr 2018 noch bei 26.535 Fällen, stieg sie im Jahr 2022 auf 33.696 Fälle an. Dies entspricht einem Anstieg von ca. 27 Prozent. Allein vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 gab es in Nordrhein-Westfalen nach den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik einen Anstieg der registrierten Fälle um 9,5 Prozent. Den größten Anteil nahm dabei im Jahr 2022 der Deliktsbereich der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung mit 21.863 Fällen ein. Danach folgen gefährliche und schwere Körperverletzung (4.697 erfasste Fälle), Bedrohung (3.047 erfasste Fälle), Misshandlung von Schutzbefohlenen (703 erfasste Fälle) und sexueller Missbrauch von Kindern (656 erfasste Fälle). Analog zu den Fallzahlen sind auch die Zahlen der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen in den letzten fünf Jahren stetig angestiegen. Wurden im Jahr 2018 in Nordrhein-Westfalen noch 29.717 von häuslicher Gewalt betroffene Personen registriert, so stieg diese Zahl im Jahr 2022 um ca. 25 Prozent auf 37.141 Betroffene an. 83 Opfer - davon 48 Frauen und 35 Männer - wurden dabei im Deliktsbereich des versuchten oder vollendeten Mordes und Totschlags erfasst. Im Jahr 2022 waren insgesamt 25.974 der von häuslicher Gewalt betroffenen und in der nordrhein-westfälischen Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Personen (69,93 Prozent) weiblichen Geschlechts, bei 11.167 Personen (30,07 Prozent) handelte es sich um Männer. Und obwohl Kinder gemäß § 1631 Abs.2 BGB ein Recht auf „gewaltfreie Erziehung“ haben und körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind, wurden im Jahr 2022 in der Polizeilichen Kriminalstatistik 4.302 Kinder (11,58 Prozent) registriert, die von häuslicher Gewalt betroffen waren.¹

Über diese bekannt gewordenen und erfassten Fälle hinausgehend ist von einer sehr hohen Dunkelziffer bei häuslicher Gewalt auszugehen, auch wenn sich die Anzeigebereitschaft bei von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen in den letzten Jahrzehnten verbessert hat und die gesetzlich vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten durch das Gewaltschutzgesetz und durch Ergänzungen des Polizeigesetzes NRW (Einführung des § 34 a PolG NRW) im Jahr 2002 deutlich ausgebaut wurden. Die Schätzungen zum Dunkelfeld sind dabei unterschiedlich hoch und reichen von 25 bis zu 80 Prozent. Nach wie vor bleibt häusliche Gewalt noch viel zu häufig unentdeckt.

¹ vgl. Bericht des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen am 16.03.2023 (Vorlage 18/999)

Zwar gibt es in Nordrhein-Westfalen durchaus ein gutes Netzwerk an Hilfsmöglichkeiten für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen. Dazu gehören örtliche bzw. regionale Beratungsstellen, Notrufmöglichkeiten und Hilfstelefone, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Interventionsstellen für Opfer von häuslicher Gewalt, Ehe- und Familienberatungsstellen, Rechtsberatungsstellen und Opferhilfsorganisationen, wie beispielsweise der Weiße Ring oder die Frauenhäuser. Von häuslicher Gewalt betroffene Menschen finden dort Schutz, Hilfe sowie Möglichkeiten, mit denen sie die Folgen der Gewalt überwinden und ein neues Leben beginnen können. Der Bedarf ist jedoch in ganz Nordrhein-Westfalen – gerade angesichts des in den letzten Jahren zu verzeichnenden großen Anstiegs bei den erfassten Fallzahlen von häuslicher Gewalt – sehr hoch und so sind z.B. freie Plätze in Frauenhäusern nach wie vor Mangelware. Insbesondere bestehen weiterhin Schutzlücken bei der Verfügbarkeit von Plätzen in Gewaltschutzeinrichtungen für Mädchen, obwohl sich die auch von Deutschland im Jahr 2017 ratifizierte Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auch auf den Schutz von Mädchen bezieht. Auch mit Blick auf Frauen mit Behinderung sind Schutzlücken zu identifizieren. Frauen mit Behinderung erfahren durchschnittlich doppelt so häufig Gewalt wie Frauen ohne Beeinträchtigung. Eine durchgängige Berücksichtigung bei den Maßnahmen des Gewaltschutzes erfahren sie hingegen nicht. Gleiches gilt für weitere vulnerable Gruppen, wie geflüchtete Frauen, LSBTIQ-Personen sowie wohnungslose und Drogen konsumierende Frauen. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention und umfassender Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen erfordert daher eine ressortübergreifende und nachhaltig finanzierte Gesamtstrategie auf Landesebene.

Wachsen Kinder in einer von häuslicher Gewalt geprägten familiären Beziehung oder Lebensgemeinschaft auf, ist es zudem wichtig, dass der Schutz der Kinder mit dem Schutz der gewaltgefährdeten Personen verschränkt wird. Die Sorge des Kindes um die gefährdete Person und deren Leib und Leben schränken die Möglichkeiten des Schutzes ein. Auf der anderen Seite kann es auch zu Loyalitätskonflikten bei den Kindern kommen. Oft begleitet die Kinder ein Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit. Dabei suchen sie nach Lösungen, um ihre Situation zu bewältigen. Manche Kinder identifizieren sich in diesem Konstrukt mit dem gewaltausübenden Elternteil. Hier muss der Kinderschutz besonders sensibel vorgehen und besonders geschult werden. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere auch die Einrichtung und Förderung von Stellen für ausgebildete Fachkräfte zur Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern unabdingbar.

Schließlich stehen nach wie vor für von häuslicher Gewalt betroffene Männer vergleichsweise wenige entsprechende spezifische Hilfs- und Schutzangebote zur Verfügung. Dies steht in einem deutlichen Missverhältnis zu ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Opferstatistik. Hier tritt zudem oftmals in besonderem Maße das Problem auf, dass Betroffene ihre Gewalterfahrungen aus Scham und einem falsch verstandenen Rollenverständnis verschweigen oder aber das die gegen sie ausgeübte häusliche Gewalt in der Außenwelt nicht ernst genommen und verharmlost wird. Ein weiterer Ausbau der Hilfs- und Schutzangebote für Angehörige beiderlei Geschlechts ist insofern dringend erforderlich. Den von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen muss dabei geholfen werden ihre traumatischen Erfahrungen zu überwinden und sie müssen bestärkt werden, die Taten anzuzeigen, damit mehr Täter und Täterinnen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Auch im Hinblick auf die Sensibilisierung der Polizei für häusliche Gewalt besteht - trotz unbestritten großer Fortschritte in den vergangenen Jahrzehnten - in mancher Hinsicht noch weiterer Verbesserungsbedarf. So wird aus Polizeikreisen berichtet, dass sich die Qualität der einzelnen Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf den Umgang mit häuslicher Gewalt zum Teil durchaus noch unterscheidet. Einige Polizeibehörden haben demnach – z.B. aufgrund einer größeren Anzahl von Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und damit verbundenen größeren Erfahrungswerten – in diesem Bereich eine höhere

Sensibilisierung als andere Behörden. Es wird bemängelt, dass nach wie vor zu wenig Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt durchgeführt werden. Viele Polizisten und Polizistinnen haben nach Abschluss ihrer Ausbildung in ihrer gesamten weiteren dienstlichen Laufbahn keine einzige Fortbildung zum Thema der häuslichen Gewalt durchlaufen. Dies ist problematisch, weil sich sowohl die Rechtslage als auch der gesellschaftliche Umgang mit dem Thema weiterentwickelt haben. Zudem ergeben sich für Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen viele Fragen und Problemstellungen erst, wenn sie sich im aktiven Dienst befinden und ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Eine Ausweitung der Fortbildungsveranstaltungen würde die Qualitätsstandards hier angleichen und das Bewusstsein für den richtigen Umgang mit diesem Kriminalitätsphänomen weiter anheben. Aber nicht nur bei der Polizei ist eine solche weitere Sensibilisierung sinnvoll. Auch im Bereich der Justiz – bei Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen – ist es wichtig, dass das Bewusstsein der verantwortlichen Personen für die Dynamik von häuslicher Gewalt – z.B. bei fortlaufenden Drohungen von Tätern und Täterinnen gegen ihre Opfer – geschärft ist. In dieser Hinsicht bieten sich zudem auch interdisziplinäre Fortbildungen und Seminare – z.B. für Polizei, Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Jugendamt – zum Fachaustausch an, um strukturelle Probleme besser zu erkennen und Abläufe zu verbessern und zu beschleunigen.

Nach Artikel 51 der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland dazu verpflichtet sicherzustellen, dass alle einschlägigen Behörden die Sicherheitsrisiken, denen ein von häuslicher Gewalt betroffener Mensch ausgesetzt ist, von Fall zu Fall analysieren und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung sorgen. Einige Bundesländer wie z.B. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben zur Umsetzung dieser Verpflichtung insbesondere auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden Risikobewertungsverfahren eingeführt, die zur Strukturierung und Standardisierung der Risikobewertung und zur Messung des jeweiligen Gefahrengrads verwendet werden. Fälle, die als Hochrisikofälle identifiziert wurden, werden dort anschließend in einer interdisziplinären Fallkonferenz diskutiert, in der Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten vereinbart werden. Nordrhein-Westfalen nutzt bisher keine entsprechenden standardisierten Risikobewertungsmodelle. Bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention herrscht insofern eine Lücke.

Weiteren Verbesserungsbedarf gibt es auch im Hinblick auf die Regelung zu Wohnungsverweisungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt in § 34 a Abs. 1 Polizeigesetz NRW. Nach geltender Rechtslage ist eine Verweisung aus der Wohnung bzw. aus deren unmittelbarer Umgebung nur zulässig, wenn die Gefahrenprognose der Polizei ergibt, dass von einer Person eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für eine andere Person ausgeht. Eine gegenwärtige Gefahr ist immer dann anzunehmen, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder in absehbarer Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Um eine Wohnungsverweisung anordnen zu können, müssen Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person somit aufgrund einer vorliegenden zeitlichen Dringlichkeit so gegenwärtig bedroht sein, dass zur Abwehr dieser Gefahr sofortiges polizeiliches Einschreiten geboten ist. Diese besondere zeitliche Nähe einer Gefahr kann aber im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu erheblichen Problemen führen, weil dadurch Gefährdungslagen für Leib, Leben oder Freiheit entstehen können, die in einem früheren Eingriffsstadium noch vermieden werden könnten. Insbesondere wenn es den Polizeikräften gelingt, eine Gewaltsituation vorübergehend zu beruhigen, ergibt sich die besondere Gefahrenlage, die eine Wohnungsverweisung erforderlich macht, in der Regel nicht aus einer extremen Dringlichkeit, sondern aus der für häusliche Gewalt typischen sehr hohen Wiederholungswahrscheinlichkeit.

In den Polizeigesetzen der Länder Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz² wurde die Gefahrenschwelle deshalb von der gegenwärtigen Gefahr auf die konkrete Gefahr herabgesetzt. Dort genügt es für eine Wohnungsverweisung bereits, dass von einer Person eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person ausgeht und damit zu rechnen ist, dass ein Schaden für die genannten Rechtsgüter mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit eintreten wird. Eine entsprechende Herabsetzung der Gefahrenschwelle für die Wohnungsverweisung soll auch in § 34 a Abs. 1 PolG NRW vorgenommen werden. Angesichts der schwerwiegenden Folgen, die häusliche Gewalt regelmäßig für die durch sie betroffenen Personen hat und zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Eingriffsmöglichkeit zur Verhütung von Gefahren für Rechtsgüter im höchsten Rang – Leib, Leben und Freiheit – ist eine solche Herabsetzung der Eingriffsschwelle verhältnismäßig.

In Niedersachsen darf die dortige Polizei nach § 17 a des Niedersächsischen Polizeigesetzes zudem personenbezogene Daten einer durch häusliche Gewalt gefährdeten Person auch proaktiv ohne deren Einwilligung an eine geeignete Beratungsstelle übermitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Nach § 34 a Abs. 4 PolG NRW kann die Polizei in Nordrhein-Westfalen eine gefährdete Person lediglich auf die Möglichkeiten der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinweisen, sie über Beratungsangebote informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter Beratungseinrichtungen nahelegen und ihr anbieten, ihre personenbezogenen Daten an eine Beratungseinrichtung weiterzuleiten. Eine der niedersächsischen Regelung entsprechende Bestimmung soll im Sinne einer wirkungsvollen Gefahrenabwehr auch in das nordrhein-westfälische Polizeigesetz aufgenommen werden. Denn die Erfahrung zeigt, dass von häuslicher Gewalt betroffene Menschen mit der Situation oftmals vollkommen überfordert und hilflos sind und eine eigentlich dringend erforderliche Inanspruchnahme von Hilfsangeboten aufgrund dieser Überforderungssituation nicht erfolgt. Deshalb ist es wichtig, dass sie – jedenfalls wenn dies zur Abwehr weiterer Gefahren erforderlich ist – zumindest einen Anstoß zur Inanspruchnahme von professioneller Hilfe durch spezialisierte Beratungsstellen erhalten können.

All diese Punkte zeigen auf, dass der Kampf gegen häusliche Gewalt trotz der in der Vergangenheit bereits unternommenen Anstrengungen weiterer Verbesserungen und Maßnahmen bedarf.

II. Beschlussfassung

Die Landesregierung wird aufgefordert:

- Die Förderung des flächendeckenden Ausbaus für Hilfsangebote und Schutzeinrichtungen für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen angesichts des steigenden Bedarfs und nach den Zielvorgaben der Istanbul-Konvention zu intensivieren. Insbesondere soll dabei, unter Berücksichtigung einer auskömmlichen Finanzierung, auch eine stetige Erhöhung der Anzahl der Plätze in Frauenhäusern erfolgen.
- Die Schutzmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf häusliche Gewalt zu evaluieren und gegebenenfalls auszubauen. Dafür müssen die entsprechenden Fachkräfte aus- und weitergebildet werden.
- Maßnahmen zu ergreifen, um die Stellen für Fachkräfte zur Arbeit mit Kindern in allen Frauenhäusern zu besetzen.

² vgl. § 12 Bremisches PolG, § 12 b SOG Hamburg, § 13 POG Rheinland-Pfalz

- Sich mit den Kommunen auf eine einheitliche, auskömmliche Finanzierung der Frauenhäuser zu einigen, die eine Einwerbung von Spenden durch die Träger erübrigt.
- Sich auf Bundesebene für einen Rechtsanspruch auf kostenlose Aufnahme und Unterbringung aller schutzbedürftigen Frauen und Mädchen in einem Frauen-/Mädchenhaus oder einer sonstigen Schutzeinrichtung, unabhängig von ihrem SGB-Status, einzusetzen.
- Bei den Mitteln zur Umsetzung der Istanbul-Konvention die speziellen Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Mädchen zu berücksichtigen, das bestehende Hilfesystem zu sichern und entsprechend der Bedarfe auszubauen.
- Kontinuierlich die barrierefreie Zugänglichkeit zu Informationen zu Gewaltschutz und Gewaltprävention und der Frauenhilfeinfrastruktur auszubauen, sowie den Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu stärken und damit eine bessere Verzahnung der Behindertenhilfe mit der Frauenhilfe auszubauen.
- Insbesondere auch eine verstärkte Förderung des Ausbaus von Hilfsangeboten und Schutzeinrichtungen für männliche Opfer von häuslicher Gewalt einzuleiten - z.B. durch den Ausbau von Männerhäusern - damit ein Niveau an Hilfsmöglichkeiten existiert, das sich an ihrem zahlenmäßigen Anteil an der Opferstatistik orientiert.
- Die nordrhein-westfälischen Polizeibeamten und -beamtinnen weiter durch einen deutlichen Ausbau der Fortbildungsangebote für das Thema häusliche Gewalt zu sensibilisieren und auf diese Weise dafür zu sorgen, dass in den nordrhein-westfälischen Polizeibehörden einheitliche Standards beim Umgang mit häuslicher Gewalt vorliegen. Zudem sollen die Fortbildungsangebote zum Thema häusliche Gewalt im Bereich der Justiz ausgebaut werden sowie auch interdisziplinäre Fortbildungen und Seminare für die Bereiche Polizei, Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Jugendamt angeboten werden, damit strukturelle Probleme besser erkannt und Abläufe verbessert und beschleunigt werden.
- Das Dunkelfeld für häusliche Gewalt durch Untersuchungen und Studien weiter aufzuheben, damit aufgrund der dadurch gewonnenen Erkenntnisse ggfs. weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt eingeleitet werden können.
- Die Vorgaben aus Art. 51 der Istanbul-Konvention zu erfüllen und Risikobewertungsverfahren für Fälle häuslicher Gewalt einzuführen, die zur Strukturierung und Standardisierung der Risikobewertung und zur Messung des jeweils vorliegenden Gefahrengrads verwendet werden.
- Einen Gesetzentwurf zur Änderung von § 34 a Abs. 1 Polizeigesetz NRW vorzulegen, damit durch eine Streichung des Tatbestandsmerkmals „gegenwärtig“ die Eingriffsschwelle für eine Wohnungsverweisung zukünftig von einer „gegenwärtigen Gefahr“ auf eine „konkrete Gefahr“ für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person herabgesetzt wird.
- Einen Gesetzentwurf zur Änderung von § 34 a Abs. 4 Polizeigesetz NRW vorzulegen, damit die Polizei personenbezogene Daten einer durch häusliche Gewalt gefährdeten Person auch ohne deren Einwilligung an eine geeignete Beratungsstelle übermitteln darf, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

- Konzepte zu erarbeiten, um in Fällen häuslicher Gewalt den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen zuständigen Institutionen wie z.B. Polizei, Justiz, Jugendämtern sowie Hilfs- und Beratungsstellen zu verbessern, damit frühzeitig Gefährdungslagen erkannt werden und ein rechtzeitiges Eingreifen ermöglicht werden kann. Insbesondere ist hier auch die Initiierung von Kooperationsvereinbarungen auf interdisziplinärer Ebene oder von Fallkonferenzen in brisanten Fällen in Erwägung zu ziehen.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Elisabeth Müller-Witt
Christina Kampmann
Anja Butschkau
Dr. Dennis Maelzer
Sonja Bongers

und Fraktion